

GR_GERICHTE R 2011 81 vom 2. Oktober 2012

GR Gerichte, 2012-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2011_81

FR: GR_GERICHTE R 2011 81 du 2 octobre 2012

IT: GR_GERICHTE R 2011 81 del 2 ottobre 2012

Regeste

Baubescheid | Baurecht

Erwägungen

E. 5

Kammer URTEIL vom 2. Oktober 2012 in der verwaltungsrechtlichen Streitsache betreffend Baubescheid 1. a) Parzelle Nr. 94 befindet sich im Quartierplangebiet ... in der Gemeinde ... Sie ist der Hotel- und Kurzone zugewiesen, für welche die (Lärm-)Empfindlichkeitsstufe (ES) II gilt. Eigentümer sind die Beschwerdeführer. Der Gastronomie- und Unterhaltungsbetrieb auf Parz. 94 ist als Gewerbe- und Nutzbaute (Restaurant „...“ mit Terrasse und Schirmbar im Erdgeschoss [EG] und Disko-Club im Untergeschoss [UG]) konzipiert. Vor dem Diskolokal befinden sich im Osten eine Reihe gekoffelter Parkplätze und dahinter im Norden und im Westen ein grösseres, bekiestes Abstellareal. Weiter südlich liegt das Dorfzentrum mit dem 150 m entfernt gelegenen Sporthotel Post samt Dancing der ... AG sowie den unmittelbar benachbarten Parzellen Nr. 46 und Nr. 47 zur Parzelle 94. b) Am 24. Januar 2011 hatte die kommunale Baubehörde dem Gesuch von ... für die Erstellung von Stahlmasten und Fassadenreklame stattgegeben, gleichzeitig aber die Einsprache der Eheleute ... (Beschwerdegegner 1) (Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Bachseite im Südosten situierten Parzelle Nr. 117) insoweit gutgeheissen, als sie zur Auflage machte, dass die an der Spitze der Stahlmasten angebrachten Leuchten keinesfalls als Dreh- oder Blinklichter verwendet bzw. die Scheinwerfer der Autofront nur mit schwach leuchtenden LED-Lichtern betrieben werden dürften. Ausserdem sollten zur Ermittlung der vom Unterhaltungsbetrieb ... AG ausgehenden Lärmimmissionen bei der Ingenieure ... AG ein Gutachten eingeholt werden. c) Am 14. April 2011 lag das Gutachten der ... AG vor. Der Inhalt dieses Gutachtens ist auf den Seiten 3–6 der angefochtenen Verfügung zusammengefasst. Das Gutachten wurde in der Folge den betroffenen Parteien zur Stellungnahme zugestellt und alle Parteien formulierten und begründeten in der Folge ihre Anträge. Auch dazu kann auf die angefochtene Verfügung der Baubehörde verwiesen werden. d) Am 26. August 2011 erliess die Baubehörde ... die heute angefochtene Verfügung betreffend Massnahmen zum Schutz von Immissionen. Die Baubehörde ordnete dabei, getrennt nach Bereichen, folgende Massnahmen an: Bereich Terrasse und Schirmbar a) Auf der dem ... vorgelagerten Terrasse ist ab sofort jede Musikbeschallung generell untersagt. b) In der Schirmbar ist eine Musikbeschallung auf die Zeit zwischen 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr beschränkt. c) ... bzw. die ... AG hat in der Schirmbar einen Schallpegelbegrenzer einzubauen, und zwar so, dass im Aussenbereich die geltenden Grenzwerte gemäss Richtlinie Cercle Bruit eingehalten werden können. [Es folgen ergänzende Bestimmungen hierzu.] d) Es bleibt ... bzw. der ... AG überlassen, die weiteren vom Experten in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen

Massnahmen zu treffen, um so zu erreichen, dass in der Schirmbar die Musikbeschallung entsprechend höher sein darf. Diesfalls wäre der Schallpegelbegrenzer entsprechend anzupassen. Innenbereich a) Im Innenbereich ist die Musikbeschallung unter dem Vorbehalt der nachstehenden Ziffern grundsätzlich zulässig. b) ... bzw. die Rico AG hat im Diskolokal einen Schallpegelbegrenzer einzubauen, und zwar so, dass im Aussenbereich die geltenden Grenzwerte gemäss Richtlinie Cercle Bruit eingehalten werden können. [Es folgen ergänzende Anweisungen zum Schallpegelbegrenzer.] c) ... bzw. der ... AG bleibt es freigestellt, die weiteren in diesem Zusammenhang vom Experten vorgeschlagenen Massnahmen zu treffen, um so zu erreichen, dass in der Disko bzw. im Nachtlokal die Musikbeschallung entsprechend höher sein darf. Diesfalls wäre der Schallpegelbegrenzer entsprechend anzupassen.

Aussenbereich / Parking a) ... bzw. die ... AG wird verpflichtet, den Nachtlokal- bzw. Diskobetrieb ... ab 15.09.2011 um 02.00 Uhr zu schliessen. b) Diese Betriebszeitenbeschränkung wird aufgehoben, sobald durch bauliche oder organisatorische Massnahmen nachgewiesen ist, dass im Aussenbereich die vom Betrieb ausgehenden Lärmimmissionen sich auf ein für die Umgebung tolerierbares Mass reduzieren lassen. Die Baubehörde behielt sich vor, weitergehende Massnahmen zu treffen, wenn sich herausstellen sollte, dass sich trotz diesen Anordnungen die gesetzgeberischen Vorgaben nicht erfüllen liessen. In diesem Zusammenhang werde die Baubehörde auch prüfen, wie es sich mit Bezug auf die Emissionen bei den übrigen Betrieben verhalte, insbesondere beim nahegelegenen Dancing. Bei diesen Betrieben sei vor allem eine allfällige Verlagerung der Aktivitäten vom ... im Auge zu behalten. 2. Am 9. September 2011 erhoben die Beschwerdeführer Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den Begehren um Aufhebung von Ziffer 1 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung, soweit jede Musikbeschallung auf der der ... AG vorgelagerten Terrasse untersagt worden sei und die Verpflichtung auferlegt worden sei, den Nachtlokal- bzw. Diskobetrieb um 02.00 Uhr zu schliessen. Zur Begründung brachten die Beschwerdeführer vor, die Baubehörde stütze ihre Anordnungen auf Art. 7 des kommunalen Gastwirtschaftsgesetzes ab. Dies sei eine hinreichende gesetzliche Grundlage, allenfalls in Verbindung mit Art. 12 des Umweltschutzgesetzes (USG). Es werde nicht bestritten, dass auch der von den Benützern dieser Anlagen - beim Betreten oder Verlassen sowie beim Parkieren - verursachte Lärm jenen Betrieben anzurechnen sei. Allerdings seien die in der Lärmschutzverordnung (LSV) vorgesehenen Belastungsgrenzwerte nicht anwendbar (BGE 123 II 283 E. 4b). Gemäss Rechtsprechung müsse die zuständige Behörde vielmehr im Einzelfall aufgrund der Erfahrung beurteilen, ob eine unzumutbare Störung vorliege. Dabei seien der Charakter des Lärms, Zeitpunkt der Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. die Lärmvorbelastung der Zone zu berücksichtigen.

Die von der Gutachterfirma durchgeführte Lärmmessung habe sich auf die Nacht vom 11. März auf den 12. März 2011 beschränkt. Es stelle sich die Frage, ob eine Messung in so kurzer Zeit überhaupt aussagekräftig sei. Hinzu komme, dass der Betrieb des ... wesentliche Änderungen erfahren habe (Lautstärke der Musik im Aussenbereich so reduziert, dass die Grenzwerte eingehalten werden; Musik auf der Terrasse längstens bis 19.00 Uhr; in der Schirmbar Musik längstens bis 22.00 Uhr; Motor nicht mehr in Betrieb; Lautstärke der Musik im Innern wesentlich reduziert). Die Gemeinde hätte die Situation daher vor Erlass der Verfügung neu überprüfen müssen. Bereits insoweit erweise sich die Verfügung als fehlerhaft. Der Schutz vor Lärm liege durchaus im öffentlichen Interesse.

Die Baubehörde hätte aber eine Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber den entgegenstehenden privaten Interessen vornehmen müssen. Diese Interessenabwägung habe zudem den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Damit die Festlegung der Schliessungszeit auf 02.00 Uhr rechtens sei, müsse diese Massnahme geeignet sein, das angestrebte Ziel, nämlich den Schutz der Nachtruhe, zu erreichen. Diese Voraussetzung erfülle diese Massnahme aber nicht. Der Lärm im Aussenbereich sei keineswegs einzig der ... AG zuzuordnen. Es sei auch der Baubehörde bekannt, dass die Besucher teilweise zwischen den beiden Nachtlokalen pendelten. Die Anordnung der Parkplätze der beiden Betriebe führe weiter dazu, dass der Aussenlärm nicht klar zugeordnet werden könne. Wenn die Schliessungszeit von 02.00 Uhr nicht für beide gelte, sei nichts gewonnen. Im Gegenteil, dadurch würden die Besucher der Disco gezwungen, das Lokal innert kürzester Zeit zu verlassen und ein Grossteil der Besucher würde dann in das Dancing ausweichen, um später wieder zu den Parkplätzen der Disco zurückzukehren. Aus dem Bericht der ... AG ergebe sich, dass als Lärmquelle nicht nur die Besucher der beiden Diskobetriebe in Frage kämen, sondern auch der Lärm der Hauptstrasse und des „...baches“. Der Bericht zeige, dass diese beiden Lärmquellen keineswegs unbedeutend seien, sondern die Umgebung bereits vorbelasteten. Hinzu komme, dass in zentrumsnahen Gebieten auch nachts ein

gewisser Geräuschpegel in Kauf genommen werden müsse. Die Schliessung der Disco um 02.00 Uhr stelle daher eine völlig ungeeignete Massnahme dar. Wenn überhaupt wären Massnahmen nur zielführend, wenn diese für beide Nachtlokale verfügt würden. Die Verkürzung der Öffnungszeit bloss für die Disco stelle eine krasse Wettbewerbsverzerrung dar und sei nicht hinzunehmen. Für die Discobetreiber wäre dies ruinös, zumal der Diskobetrieb erst gegen 01.00 Uhr richtig losgehe. Die Massnahme sei nicht verhältnismässig. Das Lärmproblem lasse sich für die betreffende Gemeinde nur in genereller Form lösen, weil eben verschiedene Lärmquellen bestünden. Zu Unrecht führe die Gemeinde in ihrer Verfügung aus, dass es kaum gerechtfertigt wäre, eine allgemeine Polizeistunde einzuführen oder ein Nachtfahrverbot zu erlassen. Die Gemeinde sei gehalten, wirksame Anordnungen zu treffen und nicht einfach einen einzelnen Betrieb im Fokus zu haben. Angefochten werde aber nicht nur die Anordnung zur Schliessung des Betriebes um 02.00 Uhr, sondern auch das generelle Verbot der Musikbeschallung auf der Terrasse. Richtig sei zwar, dass im Bereich der Terrasse drei Pflichtparkplätze (PP) bewilligt seien. Ein Gesuch um Verlegung dieser drei PP sei aber bereits hängig. Unzulässig sei aber das generelle Verbot der Musikbeschallung. Eine solche sei selbstverständlich zulässig, falls die geltenden Grenzwerte gemäss Cercle Bruit eingehalten würden. Das sei vorliegend der Fall. Auf der Terrasse werde Musik ab Tonträger längstens bis 19.00 Uhr gespielt, wie dies auch in diversen anderen Hotel- und Geschäftsbetrieben im Eingangs-, Terrassen- und Trottoirbereich der Fall sei. 3. In ihrer Vernehmlassung beantragte die Gemeinde die Abweisung der Beschwerde. Die Disco befinde sich unmittelbar in der an die Wohnzone angrenzenden Hotel- und Kurzzone, welche für den Bau gastgewerblicher Betriebe bestimmt sei. Zulässig seien dort Wohnbauten, Verkaufslokale sowie nicht störende Gewerbebetriebe. Damit sei schon gesagt, dass dort selbst mässig störende

Betriebe nicht statthaft seien. Dasselbe gelte für die angrenzende Wohnzone, in welcher ebenfalls die Empfindlichkeitsstufe II gelte. Bei der Disco handle es sich um eine neue ortsfeste Anlage gemäss Art. 7 Abs.

E. 7

In ihrer Vernehmlassung beantragten die Eheleute ... (Eigentümer der Parz. 117 auf der gegenüberliegenden Bachseite im Südosten) die Abweisung der Beschwerde. Für die Terrasse existiere gar keine Genehmigung für eine gastwirtschaftliche Nutzung. Damit sei eine Musikbeschallung der Terrasse zum vornherein unzulässig. Was die Verkürzung der Öffnungszeiten des ... betreffe, sei klar festzuhalten, dass es sich dabei vorliegend um einen stark störenden Betrieb handle. In einer Zone mit Empfindlichkeitsstufe II seien aber keine störenden Betriebe erlaubt. Der Nacht- und Diskobetrieb sei daher unstatthaft und dürfte im äussersten Fall nur bis zum Beginn der Nachtruhe, d.h. um 22.00 Uhr aufrecht erhalten bleiben. Dass es sich um einen klar störenden Betrieb handle, zeigten die bei den Akten liegenden Reklamationen von Gästen und Anliegern. Die Beschwerdeführer führten seit einem Jahr ein illegales Etablissement und sie foutierten sich um das geltende Recht und die Anliegen der Anwohner. Für die Eheleute ... bildeten die vom ... ausgehenden Nachtruhestörungen eine unmittelbare ökonomische Bedrohung und sie hätten die Gesundheit von Frau ... bereits erheblich geschädigt. Die vom ... ausgehenden Immissionen seien nie genehmigt worden und seien auch nicht Gegenstand eines Bewilligungsverfahrens gewesen. Eine Diskothek mit Gogo-Girls und Live-Konzerten mit 400 bis 500 Besucher sei in einer ES II Zone niemals zonenkonform. Das Problem der zu- und wegfahrens Autos und der betrunkenen Randalierer könne nur mit einem Verbot des Diskobetriebes in den Nachtstunden ab 22.00 Uhr begegnet werden. In BGE 120 II 15 ff. habe das Bundesgericht bezüglich einem auf 150 Besucher angelegten Betrieb festgehalten, dass ein erhebliches Immissionspotential bestehe und dass das Verhalten der Besucher dem Betrieb anzurechnen sei. Es entspreche der Erfahrung, dass Besucher von zur Nachtzeit geöffneten Gastwirtschaftsbetrieben durch lautes Sprechen, Singen, Grölen und beim Wegfahren mit ihren Autos unnötigen Lärm erzeugten. Bei einem dreifach grösseren Betrieb müsse dies umso mehr gelten.

Einschlägig seien auch die Urteile des Bundesgerichts 1C.311/2007 vom 31. Juli 2008 und BGE 126 III 223.

E. 8

Die nachträgliche Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 9. Januar 2012 enthält keine wesentlichen neuen Elemente.

E. 9

Der Instruktionsrichter führte am 25. Juni und am 28. Juni 2012 noch insgesamt fünf Zeugen- bzw. Parteibefragungen in dieser Sache durch.

E. 10

Am 27. September 2012 führte das Verwaltungsgericht (5. Kammer) noch einen Augenschein an Ort und Stelle durch, an welchem von Seiten der Beschwerdeführer drei Vertreter der ... AG in Begleitung ihres Rechtsanwaltes anwesend waren. Die Beschwerdegegnerin (Gemeinde/Vorinstanz) war durch den Gemeindepräsidenten, den Baufachamtsleiter und ihren Rechtsvertreter vertreten. Der Beigeladene (Eigentümer der Parz. 46) war durch seinen Anwalt zugegen. Im Weiteren waren noch die Parteien und/oder deren Rechtsvertreter in den Verfahren R 11 101, 102, R 12 20 und 21 vor präsent. Allen Anwesenden wurde dabei im Zuge eines Rundganges von 14.15 bis 15.30 Uhr auf Parz. 94, an fünf verschiedenen Standorten, die Gelegenheit geboten, sich auf noch mündlich zu den aufgeworfenen Fragen betreffend Musiklärm von der Schirmbar auf der Terrasse

(Erdgeschoss) und speziell aus dem nächtlichen Diskothekenbetrieb samt Verkehrs- und Personenlärm infolge Gästebesuches des dortigen Tanz- und Vergnügungslokals (Untergeschoss) zu äussern. Von Seiten der Beschwerdegegnerin wurde noch ein Schreiben vom 11. März 2011 betreffend „Lärmemissionen des Gastwirtschaftsbetriebes“ eines ebenso anwaltlich vertretenen und anwesenden Nachbarn zu den Akten gegeben. Ferner erstellte das Gericht seinerseits noch total 30 Fotos von den genauen Orts-, Erschliessungs- und Raumverhältnissen auf und rund um die Parz. 94 des ... (am Standort 1: 10 Fotos betreffend Eingangs-/Terrassen-, Restaurants- und Schirmbarbereich; am Standort 2: 6 Fotos betreffend Zugangs- und Innenbereich der Diskothek am Standort 3: 6 Fotos betreffend Strassenzufahrts- und vorderer Parkplatzbereich des ...; am Standort 4: 5 Fotos betreffend hinteres Parkplatzareal auf Parz. 94 samt Umgebung; am Standort 5: 3 Fotos betreffend Platzverhältnisse auf den benachbarten Parz. 46 und 47, unmittelbar im Süden zur Parz. 94 in Richtung Dorfzentrum der Gemeinde. Über die Ausführungen am Augenschein wurde ein Protokoll erstellt. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Anfechtungsobjekt ist die Verfügung vom 26. August 2011, worin die Gemeinde (Beschwerdegegnerin/Vorinstanz) eine Reihe von Massnahmen zum Schutz vor Lärmimmissionen aus dem Betrieb des Gastronomie- und Unterhaltungslokals auf Parzelle 94 (Hotel- und Kurzone mit ES II) anordnete, wogegen sich die Betreiber dieses Lokals zur Wehr setzten. Beschwerdegegenstand bilden dabei die Fragen, ob die Anordnung der Schliessung des Diskobetriebs um 02.00 Uhr im Untergeschoss [UG] mit vorgelagertem Parkplatzareal und das generelle Verbot der Musikbeschallung auf der Terrasse bzw. für die angrenzende Schirmbar ab 22.00 Uhr im Erdgeschoss [EG] – speziell unter dem Aspekt der Gleichbehandlung sämtlicher Gastro- und Diskobetriebe vor Ort - rechtens und vertretbar waren. Die sich ebenfalls als Nachbarn auf der andern Bachseite (Beschwerdegegner; Eigentümer der Parzelle 117) am Verfahren beteiligenden Eheleute kritisierten dabei – gleich wie in dem von ihnen als Beschwerdeführer geführten Parallelverfahren R 11 102 – den nicht mehr tolerierbaren bzw. seit zwei Jahren unerträglich gewordenen Betriebs- und Verkehrslärm – besonders in den Abend- und Nachtstunden - auf dem seither dort (auf Parzelle 94) geführten Gastro- und Diskobetrieb 2. a) Zunächst gilt es in materieller Hinsicht auf die seit dem Erlass der angefochtenen Verfügung vom 26. August 2011 eingetretene, bedeutend veränderte Rechtslage in der betreffenden Gemeinde - mit dem Inkrafttreten des neuen Gastwirtschaftsgesetzes (GWG) am 29. Januar 2012 - hinzuweisen. In der hier interessierenden Frage der Vermeidung von Nachtruhestörungen

mittels Betriebseinschränkungen wurde in jenem neuen Gesetz mit der Wiedereinführung der Polizeistunde auch für Unterhaltungs- und Tanzanlässe nämlich ausdrücklich mit sofortiger Wirkung bestimmt: Art. 13 GWG Dancings und Barbetriebe 1Die Durchführung regelmässiger Tanzveranstaltungen (Dancing, Diskothek, Bar etc.) bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn hierfür ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet ist. 2Für solche Betriebe wird die Polizeistunde generell auf 02.00 Uhr festgesetzt. 3Der Gemeindevorstand widerruft die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Art. 14 GWG Tanzveranstaltungen 1Die Durchführung einzelner öffentlicher Tanzveranstaltungen bedürfen einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes. 2Diese wird unter den Voraussetzungen von Art. 13 erteilt und widerrufen. 3Das Gesuch muss rechtzeitig, das heisst bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung, schriftlich eingereicht werden. b) Die frühere, inzwischen überholte

Regelung im alten Gastwirtschaftsgesetz (aGWG) vom 18. April/1. Juli 1999, welche im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung noch gültig war, kannte hingegen keine generelle Polizeistunde und lautete – unbesehen der Gebäudenutzung - wie folgt: Art. 7 aGWG
Öffnungszeit für einzelne Betriebe Für einzelne Betriebe oder Anlässe kann eine Öffnungszeit festgelegt oder eine bestehende Öffnungszeit eingeschränkt werden, sofern dies zum Schutz der Jugend sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlich ist. c) Auf Grund der geänderten, klarerweise verschärften (neuen) Regelung in Art.

E. 13

Abs. 2 GWG hat das vorliegende Beschwerdeverfahren (R 11 81) markant und nachhaltig an Brisanz und aktueller Bedeutung verloren, weil die Gemeinde durch die Änderung und Verschärfung ihres eigenen Gastwirtschaftsgesetzes eine allgemein gültige Regelung geschaffen hat (Polizeistunde für alle Diskobetriebe 02.00 Uhr; für Gaststätten 24.00 Uhr), so dass die angefochtene Verfügung in diesem zentralen Beschwerdepunkt heute gar keine selbständige Aussagekraft und Verbindlichkeit mehr zukommt. Die hier zur Diskussion

stehende Beschwerde der Betreiber und Inhaber des ... auf Parzelle 94 richtet sich zudem aktenkundig zur Hauptsache darauf, dass eine Gleichbehandlung mit der Konkurrenz; Besitzerin des Dancingbetriebs im Sport- und Wellnesshotel) erfolge bzw. keine Wettbewerbsverzerrung durch einseitige Auflagen und Restriktionen allein zu Lasten ihres Geschäftsbetriebs verhängt würden. Mit der Wiedereinführung der generellen Polizeistunde für sämtliche Gastro-, Disko- und Tanzlokale ist diesen unternehmerisch durchaus nachvollziehbaren Bedenken der Beschwerdeführer von Seiten der Vorinstanz – auf demokratisch einwandfreiem Wege [Urnenabstimmung] – jedoch offenkundig bereits hinreichend und sofort rechtswirksam Rechnung getragen worden, weshalb sich die Beschwerde (im Verfahren R 11 81) in Kenntnis der neu bestehenden Rechtslage klarerweise als unbegründet erweist, soweit sie durch die behördliche Gesetzesanpassung nicht überhaupt bereits hinfällig bzw. der Streit über die Einzelaufgaben in der angefochtenen Verfügung faktisch von selbst gegenstandslos geworden ist. 3. a) Die angefochtene Verfügung vom 26. August 2011 ist durch das Handeln der Gemeinde (Wiedereinführung Polizeistunde) inhaltlich jeder Relevanz beraubt worden, weshalb die Beschwerde vom 9. September 2011 abgewiesen wird, soweit darauf – mangels aktuellen Rechtsschutzinteresses – laut Art. 50 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) überhaupt noch eingetreten werden kann bzw. die Sache nicht durch die generelle Regelung in Art. 13 Abs. 2 GWG von selbst obsolet geworden ist. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG anteilmässig (zu je ¼) – unter solidarischer Haftung für das Ganze – den Beschwerdeführern aufzuerlegen. Die aussergerichtlichen Entschädigungen nach Art. 78 Abs. 1 VRG werden gegenseitig wettgeschlagen, was hier bedeutet, dass die anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner 1 als auch die anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner 2 jeweils die ihnen entstandenen Anwaltskosten selber zu tragen haben. Der Vorinstanz (Beschwerdegegnerin/Gemeinde) steht nach Art. 78 Abs. 2 VRG keine

Parteientschädigung zu, da sie lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegte, soweit das Gericht auf die Beschwerde (R 11 81) überhaupt eintrat bzw. die Streitsache nicht schon vorher gegenstandslos geworden ist. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 3'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 602.-- zusammen Fr.

3'602.-- gehen unter solidarischer Haftung anteilmässig (zu je einem Viertel) zulasten der Beschwerdeführer und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheids an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die aussergerichtlichen Entschädigungen der anwaltlich vertretenen Parteien (Beschwerdegegner 1 und 2) werden gegenseitig wettgeschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.